



Der Weg zum Abitur

Informationen zur Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2. Beratung und Information der Schüler	2
3. Die gymnasiale Oberstufe am allgemein bildenden Gymnasium	3
3.1 Allgemeine Unterrichtsziele	
3.2 Organisation der gymnasialen Oberstufe	
3.3 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer	
3.4 Kurswahlen und Belegpflicht	
3.5 Leistungskontrolle und Leistungsbewertung	
4. Gesamtqualifikation	9
4.1 Der Leistungskursbereich	
4.2 Der Grundkursbereich	
4.3 Der Abiturprüfungsbereich	
4.4 Errechnung der Gesamtqualifikation und der Abiturdurchschnittsnote	
5. Wiederholung und Verweildauer	13
6. Die besondere Lernleistung (BELL)	14
7. Anhang	18
7.1 Belegplan	
7.2 Zeugnisformular der Allgemeinen Hochschulreife	
7.3 Kreisdiagramm und Tabelle (ohne besondere Lernleistung)	
7.4 Kreisdiagramm und Tabelle (mit besonderer Lernleistung)	
7.5 Berechnung im Rahmen der Abiturprüfung mit und ohne besondere Lernleistung	
7.6 „Ihr Weg zum Abitur“ (eine persönliche Checkliste)	



Liebe Schülerinnen und Schüler,

mit der gymnasialen Oberstufe beginnt für Sie die letzte Etappe auf dem Weg zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Neue Lernstrukturen und ein verändertes Bewertungssystem geben diesen beiden Schuljahren einen ganz eigenen Charakter.

Sie werden in unterschiedlichen Grund- und Leistungskursen mit jeweils wechselnden Mitschülern unterrichtet. Stärker als bisher wird Ihre Flexibilität sowie die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen gefordert sein. Ziel ist es dabei, Sie bestmöglich auf ein Studium vorzubereiten.

Neu ist für Sie auch das Bewertungssystem: Punkte von 0 bis 15 ersetzen die gewohnten Noten. Dadurch wird eine differenziertere Bewertung möglich, und Sie können sich bereits an universitäre Bewertungssysteme gewöhnen.

Bei der Fächerauswahl und der Vorbereitung der Abiturprüfung wird Ihre persönliche Entscheidung mehr und mehr gefordert sein. Die Broschüre informiert Sie über die unterschiedlichen Möglichkeiten und Bedingungen auf dem „Weg zum Abitur“. Sie finden Erläuterungen zu den einzelnen Kurshalbjahren, den zu belegenden Fächern und den Pflicht- und Wahlbereichen. So erhalten Sie eine Orientierungshilfe, um sich optimal auf das Abitur und Ihren weiteren Bildungsweg vorzubereiten.

Gegenwärtig ist eine Reform der gymnasialen Oberstufe in Vorbereitung. Wichtige Ziele der Reform sind die Stärkung der Allgemeinbildung insbesondere im sprachlichen und im naturwissenschaftlichen Bereich. Damit wird das sächsische Bildungssystem an die sich entwickelnden Anforderungen der Arbeitswelt angepasst. Die Umsetzung der Reform wird im Schuljahr 2008/2009 beginnen und betrifft Ihren Jahrgang noch nicht. Doch auch Ihnen empfehle ich, sich mit den Entwicklungen in der Arbeitswelt zu beschäftigen und diese in Hinblick auf Ihre persönliche Fächerauswahl zu berücksichtigen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg auf Ihrem persönlichen „Weg zum Abitur“ und den sich daran anschließenden weiteren Bildungswegen.

Steffen Flath
Sächsischer Staatsminister für Kultus

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung müssen Rahmenbedingungen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt werden. Dies sind vor allem die **Einheitlichen Prüfungsanforderungen** in der Abiturprüfung (EPA) sowie die **landesspezifischen Verordnungen** und Vorschriften zur Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Gymnasien des Freistaates Sachsen.

Folgende rechtliche Festlegungen bilden den Rahmen und die Basis für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung in Sachsen:

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 03. August 2004 (Sächs. GVBl., S. 336) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (Sächs. GVBl. 1996, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung

Die konkreten Bedingungen für die besondere Lernleistung sind im Kapitel 6 (ab S.14) erläutert. In den Kapiteln 3 bis 5 findet demzufolge die besondere Lernleistung keine Berücksichtigung.

Diese rechtlichen Festlegungen bilden die Basis und den Rahmen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung in Sachsen.

2. Beratung und Information der Schüler

Eine umfassende und intensive Beratung ist eine wichtige Voraussetzung, die gymnasiale Oberstufe erfolgreich zu absolvieren. Die beiden wichtigsten Ansprechpartner für den Schüler sind der **Oberstufenberater** und der **Tutor**.

Der Oberstufenberater

- informiert in **allgemeinen Veranstaltungen** und nach Bedarf in **Einzelgesprächen** Eltern und Schüler über die gymnasiale Oberstufe;
- berät die Schüler bei **wichtigen Entscheidungen**, wie z. B. der Wahl der Leistungskursfächer, bei Fragen der Belegung von Grundkursen und deren Einbringung in die Gesamtqualifikation, bei der Festlegung von Grundkursen als Abiturprüfungsfächer;
- beaufsichtigt die Kurswahlen und die Belegpflicht;
- erstellt den Klausurenplan;
- berechnet die Gesamtqualifikation.

Der Tutor

- übernimmt in der Oberstufe die Aufgaben des Klassenleiters der Klassenstufen 5 bis 10; er ist in der Regel einer der Leistungskurslehrer;
- berät die Schüler in Absprache mit den zuständigen Fachlehrern in allen Angelegenheiten des jeweiligen Schulfaches und bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer.

3. Die gymnasiale Oberstufe am allgemein bildenden Gymnasium

3.1 Allgemeine Unterrichtsziele

Ziele des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe sind:

- die Entwicklung einer vertieften allgemeinen **Bildung** und
- der Erwerb der **Studierfähigkeit** durch wissenschaftsvorbereitende Arbeit in Grund- und Leistungskursen.

Für die Entwicklung der Studierfähigkeit kommt vor allem den Grundlagenkenntnissen eine herausragende Bedeutung zu. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen, ergänzt durch Naturwissenschaften und Geschichte, gehören daher zum gymnasialen Kernbestand. Eine allzu frühe Spezialisierung, Zersplitterung und eine zur Orientierungslosigkeit führende Beliebigkeit der Wahlmöglichkeiten wird durch die Kernfachbindung vermieden.

Neben dem Kernbestand ist für die Schüler ein angemessener Freiraum bei der Fächerwahl notwendig und gesichert. Sie können nämlich - unter Berücksichtigung vorgegebener Belegungsverpflichtungen und der jeweiligen schulischen Situation - ihr eigenes Unterrichtsprogramm nach ihren **Neigungen** und **Interessen** zusammenstellen.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife berechtigt die Schüler, an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland ein Studium aufzunehmen oder eine sonstige berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule zu beginnen.

3.2 Organisation der gymnasialen Oberstufe

- Wer in die gymnasiale Oberstufe eintreten will, muss die **Klassenstufe 10 des Gymnasiums erfolgreich abgeschlossen haben**.
- Schüler mit einem **Realschulabschluss**, die von einer Mittelschule an das Gymnasium wechseln, müssen die **Klassenstufe 10 am Gymnasium zusätzlich** absolvieren.

Die gymnasiale Oberstufe umfasst die **Jahrgangsstufen 11 und 12**. Die **Klassenstufe 10** hat als **Einführungsphase** für die gymnasiale Oberstufe eine **Gelenkfunktion**.

Die Jahrgangsstufen 11 und 12 gliedern sich in **vier Kurshalbjahre 11/I, 11/II, 12/I und 12/II**.

An die Stelle der **Klassen** treten nun **Kursgruppen**, die von Fach zu Fach unterschiedlich zusammengesetzt sein können.

Der Unterricht wird in **Leistungs- und Grundkursen** erteilt. Grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben die Schüler in Grundkursen; die Leistungskurse tragen intensiverem Fragen und Verstehen Rechnung. Die Schüler können außerdem nach ihren Neigungen Wahlfächer als Grundkurse belegen.

Die **Leistungskurse** werden mit **fünf** Wochenstunden, die **Grundkurse** in **Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache** mit **vier** Wochenstunden, **in naturwissenschaftlichen Fächern** und in jeder **weiteren Fremdsprache** mit **drei** Wochenstunden und in allen **übrigen Fächern grundsätzlich** mit **zwei** Wochenstunden unterrichtet.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung vernetzten Denkens sind **fachübergreifende Grundkurse**, die viele Schulen anbieten.

Leistungskurse können im Verlauf der zweijährigen Oberstufe nicht umgewählt werden.

Grundkurse werden jeweils für ein Jahr (= 2 Halbjahre) gewählt. Eine Um-, Zu- oder Abwahl von Grundkursen ist nur dann möglich, wenn die Belegungspflicht und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zur Abiturprüfung eingehalten werden.

Die zeitliche Abfolge:

Einführungsphase	
Klassenstufe	10 ; Unterricht im Klassenverband
Gymnasiale Oberstufe	
Jahrgangsstufen	11 und 12 ; Unterricht im Kurssystem
Kurshalbjahre	11/I 11/II 12/I 12/II ; am Ende Abiturprüfung

3.3 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Fächern im

- **Pflichtbereich (Leistungskurse und Grundkurse)**

und

- **Wahlbereich (Grundkurse und Arbeitsgemeinschaften)**

Das Angebot an Leistungs- und Grundkursen ist so angelegt, daß die Schüler an den verbindlichen Kursen teilnehmen und somit die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen können.

Die Fächer des **Pflichtbereichs** werden in **3 Aufgabenfelder** unterteilt:

I : Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

- Deutsch
- Fremdsprachen (spätestens ab Kl. 8 als Pflichtfach begonnen)
- Kunsterziehung
- Musik

II : Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

- Geschichte
- Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
- Geographie

III: Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

- Mathematik
- Biologie
- Chemie
- Physik

Die Fächer **Sport** und **Religion** bzw. **Ethik** sind als Pflichtfächer keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Im **Wahlbereich** können als weitere Fächer Grundkurse in

- Astronomie,
- Informatik,
- Fremdsprachen (die in der Sekundarstufe I als Arbeitsgemeinschaft geführt wurden) sowie genehmigte fachübergreifende Grundkurse angeboten werden, wenn es die Möglichkeiten der betreffenden Schule zulassen.

Weiterhin können zusätzliche Lernangebote in Form von **Arbeitsgemeinschaften** eingerichtet werden, z. B.

- Chor,
- Darstellendes Spiel,
- Fremdsprache (in Jahrgangsstufe 11 beginnend),
- Orchester,
- Sport.

Bereich	Pflicht							Wahl					
Aufgabenfeld	I sprachlich- literarisch- künstlerisch			II gesell- schafts- wissen- schaftlich	III mathematisch naturwissen- schaftlich technisch								
Fächer	Deutsch	Sorbisch	Englisch Französisch Latein Polnisch Russisch Spanisch Tschechisch Sonstige	Musik Kunsterziehung	Geschichte Gemeinschaftskunde/Re./Wi. Geographie	Mathematik	Biologie Chemie Physik	Religion bzw. Ethik Sport	Astronomie Informatik	Fachübergreifender Grundkurs Fremdsprache (in Sek. I als AG geführt)	Chor Darstellendes Spiel Orchester Sport	Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 11)	
Wochenstunden (Grundkurs)	4	4	4 bzw. 3	2	2	4	3	2	2	3 2 oder 3	3	2	3
Wochenstunden (Leistungskurs)	5	5	5	5	5 - -	5	5	5	Grundkurs		Arbeitsgemein.		

Weitere Hinweise:

- Eine fortgeführte Fremdsprache wird im Grundkurs mit vier, jede weitere mit drei Wochenstunden unterrichtet.
- An Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft wird der Grundkurs Religion mit 3 Wochenstunden unterrichtet.
- Der fachübergreifende Wahlgrundkurs kann mit 3 oder 2 Wochenstunden unterrichtet werden.
- Das Abiturzeugnis enthält einen Vermerk darüber, dass das Zeugnis das **Latinum** bzw. **Graecum** bzw. **Hebraicum** einschließt, wenn der Schüler den Unterricht in einem der Fächer im erforderlichen Umfang als 1., 2. oder 3. Fremdsprache erfolgreich besucht hat.
Auch im Rahmen einer **Arbeitsgemeinschaft** kann das Latinum, Graecum bzw. Hebraicum erworben werden. Voraussetzungen dafür sind: mindestens drei Jahre Unterrichtszeit mit mindestens drei Wochenstunden sowie das Bestehen einer **Ergänzungsprüfung**.
- Darüber hinaus kann die Vorbereitung auf den Erwerb **international anerkannter Sprachdiplome** im Rahmen eines Wahlgrundkurses oder einer Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

3.4 Kurswahlen und Belegpflicht

Leistungskurse

Jeder Schüler wählt aus dem Angebot seiner Schule Leistungskurse in zwei Fächern des Pflichtbereichs.

Folgende **Wahlkombinationen** sind möglich:

1. **Deutsch - Mathematik**
2. **Deutsch - fortgeführte Fremdsprache**
3. **Deutsch - Biologie oder Chemie oder Physik**
4. **Deutsch - Geschichte**

5. **Mathematik - fortgeführte Fremdsprache**
6. **Mathematik - Biologie oder Chemie oder Physik**
7. **Mathematik - Geschichte**

8. **Fortgeführte Fremdsprache - Geschichte**

Bei Gymnasien mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 SOGY wird nach entsprechenden Festlegungen in der OAVO verfahren.

Besonderheiten gelten darüber hinaus für das Sächsische Landesgymnasium St. Afra zu Meißen und das Sorbische Gymnasium Bautzen.

Weitere Hinweise

- „Fortgeführte“ Fremdsprache bedeutet 1., 2. oder 3. (ab mindestens Klassenstufe 8) Fremdsprache.
- Die Einrichtung von Leistungskursen in den Fächern **Kunsterziehung** und **Musik** ist nur an Schulen mit **musischem Profil** möglich, in Musik darüber hinaus an Schulen mit vertiefter musischer Ausbildung (gemäß § 4 SOGY).
- An Schulen in **kirchlicher Trägerschaft** kann evangelische oder katholische **Religion** Leistungskursfach sein.
- Das Leistungskursfach **Sport** wird an Schulen mit **vertiefter sportlicher Ausbildung** (gemäß § 4 SOGY) eingerichtet.

Grundkurse

Folgende Fächer sind als Grundkurse in der gymnasialen Oberstufe **verpflichtend in den Kurshalbjahren 11/I bis 12/II zu belegen**, sofern sie nicht als Leistungskurse gewählt wurden:

aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld

- **Deutsch (DE),**
- **eine fortgeführte Fremdsprache (FS),**
- **Kunsterziehung (KU) oder Musik (MU);**

aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld

- **Geschichte (GE);**

aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld

- **Mathematik (MA),**
- **Biologie (BIO) oder Chemie (CH) oder Physik (PH).**

Außerdem

- **Ethik (ETH) oder evangelische Religion (Re/e) oder katholische Religion (Re/k),**
- **Sport (SPO).**

Zusätzlich sind aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld **verpflichtend** zu belegen:

- **Geographie (GEO)** in 11/I und 11/II,
- **Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (G/R/W)** in 12/I und 12/II.

Im Fach **Sport** wird gemäß den Bestimmungen des Lehrplanes Sport für die gymnasiale Oberstufe die Kombination der Sportarten gewählt, die für alle Kurshalbjahre verbindlich ist.

Weitere Hinweise

- Leistungskursfächer können nicht zugleich auch als Grundkursfächer gewählt werden.
- Mit **0 Punkten (ungenügend)** bewertete Kurse gelten als **nicht belegt** und werden nicht auf die Summe der Wochenstundenzahl angerechnet.
- Anstelle des Pflichtkurses Sport muss ein anderes Fach als Grundkurs aus dem Pflichtbereich gewählt werden, wenn der Schüler aufgrund eines ärztlichen Attestes vom Sportunterricht befreit ist.
- Anstelle des Pflichtkurses in Ethik oder Religion hat der Schüler ein anderes Fach **durchgehend** als Grundkurs aus dem Pflichtbereich zu wählen, wenn an der Schule der Unterricht in diesen Fächern nicht angeboten werden kann.
- Der Schüler wählt aus dem Pflicht- und Wahlbereich weitere Kurse; **die Summe der Wochenstunden der Jahrgangsstufen 11 und 12 muss mindestens 65 betragen; aus dem Wahlbereich können darauf bis zu fünf Wochenstunden angerechnet werden.** Bei der Wahl weiterer Grundkurse muss berücksichtigt werden, dass **22 Grundkurse** in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen (vgl. 4.2).
- Der Schulleiter legt das Unterrichtsangebot für die Jahrgangsstufen 11 und 12 nach der Durchführung der Kurswahlen fest.
- Über die Zusammenlegung oder Teilung von Kursen entscheidet der Schulleiter.
- Den Schülern wird mitgeteilt, welchen Kursen sie zugeteilt worden sind; sie haben keinen Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kurs.

Belegpflicht

(Verpflichtende Grundkurse, falls nicht als Leistungskurse gewählt)

Aufgabenfeld Kurs- halbjahr	I	II	III	
11/I	DE FS KU oder MU	GE GEO	MA BIO oder CH oder PH	ETH oder RE SPO
11/II	DE FS KU oder MU	GE GEO	MA BIO oder CH oder PH	ETH oder RE SPO
12/I	DE FS KU oder MU	GE G/R/W	MA BIO oder CH oder PH	ETH oder RE SPO
12/II	DE FS KU oder MU	GE G/R/W	MA BIO oder CH oder PH	ETH oder RE SPO

- Jeder Schüler trägt die von ihm belegten Kurse in den **Belegplan** ein (vgl. Anhang 7.1).
- Jedes Fach, das als Abiturprüfungsfach gewählt werden soll, muss in der gymnasialen Oberstufe **durchgehend** belegt sein. Schüler können nach ihren **Neigungen Grundkurse oder Arbeitsgemeinschaften aus dem Wahlbereich belegen**. Aus diesen Kursen können bis zu **vier Halbjahresleistungen (maximal 5 Wochenstunden)** in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, Leistungen aus den **Arbeitsgemeinschaften jedoch nicht**.
Werden Grundkurse aus dem Wahlbereich mit insgesamt mehr als 5 Wochenstunden belegt, so muss die Belegung von Kursen aus dem **Pflichtbereich** der gymnasialen Oberstufe mit mindestens **60 Wochenstunden** gewährleistet sein.
- Kurse dürfen nur eingerichtet werden, wenn die vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Mindestteilnehmerzahlen erfüllt sind. Von Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit benachbarten Gymnasien ist erforderlichenfalls Gebrauch zu machen.
Die Einrichtung kleinerer Kurse darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch das zuständige Regionalschulamt erfolgen; das gilt nicht, wenn es sich um Kurse handelt, die zur Erfüllung der Belegpflicht für die Zulassung zum Abitur erforderlich sind.
- Ist Geographie bzw. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft 4. Abiturprüfungsfach (P 4), müssen in diesem Fach 4 Grundkurse belegt werden.

3.5 Leistungskontrolle und Leistungsbewertung

In der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Bewertung von Schülerleistungen in Form von Punkten. Der bekannten 6-Noten-Skala werden Punkte zugeordnet. Dieses Punktsystem ermöglicht eine tendenzielle Notendifferenzierung.

Die Zuordnung erfolgt nach folgendem Schema:

Noten		Punkte je nach Notentendenz	
sehr gut	1	+	15
		-	14
			13
gut	2	+	12
		-	11
			10
befriedigend	3	+	9
		-	8
			7
ausreichend	4	+	6
		-	5
			4
mangelhaft	5	+	3
		-	2
			1
ungenügend	6		0

Für die in Grund- und Leistungskursen erbrachten Leistungen erhalten die Schüler für jedes **Schulhalbjahr ein Zeugnis**. Wahlgrundkurse sind wie die Grundkurse des Pflichtbereichs zu bewerten.

Arbeitsgemeinschaften werden nicht bewertet; die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften wird im Zeugnis vermerkt.

Klausuren

Anstelle von Klassenarbeiten werden in der gymnasialen Oberstufe Klausuren geschrieben.

	Mindestanzahl der Klausuren:	
	Leistungskurs	Grundkurs
11/I	2	1
11/II	2	1
12/I	2	1
12/II	1	1

Arbeitszeit: Bis zu 90 Minuten; in Deutsch, Fremdsprachen und Kunsterziehung bis zu 180 Minuten; vor der eigentlichen Abiturprüfung kann in den Prüfungsfächern eine Klausur über die Zeitdauer geschrieben werden, die in der Abiturprüfung dafür vorgesehen ist.

Versäumnis: Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er zu vertreten hat, so ist die Klausur mit 0 Punkten zu bewerten. Hat der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten, so entscheidet der Fachlehrer, ob die Klausur nachzuholen ist; bei erheblichen Unterrichtsversäumnissen kann zur Bewertung der Leistung eine Ersatzprüfung angesetzt werden, wenn die Beurteilung auf andere Weise nicht getroffen werden kann; die Entscheidung trifft der Fachlehrer.

Sport: Im Fach Sport gehen die in den einzelnen Sportarten einer bestimmten Kombination erteilten Bewertungsergebnisse in die Gesamtbewertung der Kurse ein. Die Gewichtung der Einzelbewertungen erfolgt entsprechend den zeitlichen Anteilen im Schuljahr.

Die Gesamtbewertung für die in einem Grund- oder Leistungskurs erbrachten Leistungen setzt sich für jedes Kurshalbjahr zusammen aus

- der Bewertung für die Leistungen in den Klausuren,
- der Bewertung für die übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Dazu zählen z. B. häusliche Vorbereitung, Qualität der mündlichen Beiträge, Kurzreferate, schriftliche Tests und Kurzarbeiten.

Der Teilbewertung der in den Klausuren erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Teilbewertung der erbrachten übrigen Leistungen mindestens das gleiche Gewicht zu.

4. Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:

- den Halbjahresleistungen aus den **Leistungskursen**,
- den Halbjahresleistungen aus den **Grundkursen**,
- den Leistungen im **Abiturprüfungsbereich**.

Aus dem Grundkursbereich und dem Leistungskursbereich müssen Halbjahresleistungen bestimmter Kurse in die Gesamtqualifikation verpflichtend eingebracht werden.

Diese **Einbringungspflicht** ist von der **Belegungspflicht** zu unterscheiden.

Bei der Ermittlung der Gesamtqualifikation für Schüler mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 SOGY und des Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen wird nach entsprechenden Regelungen in der OAVO verfahren.

4.1 Der Leistungskursbereich

Einbringungsbestimmungen im Leistungskursbereich:

Jeder Schüler hat **8 Leistungskurse** in die Gesamtqualifikation einzubringen. Die 6 Halbjahreskurse aus 11/I, 11/II und 12/I in den Leistungskursen werden **zweifach**, die 2 Leistungskurse aus 12/II **einfach** gewertet.

Es müssen **insgesamt mindestens 70 Punkte** erreicht werden.

Unter den 6 Halbjahreskursen 11/I, 11/II und 12/I **dürfen höchstens 2 Kurse mit weniger als 5 Punkten** in einfacher Wertung abgeschlossen sein. Bei Kursergebnissen unter 5 Punkten muss durch einen entsprechenden Ausgleich die Mindestpunktzahl von 70 Punkten gesichert sein.

Es können **höchstens 210 Punkte** erreicht werden.

Mit **0 Punkten** bewertete Leistungskurse gelten als nicht belegt. In einem solchen Fall ist die Zulassung zur Abiturprüfung ohne erfolgreiche Wiederholung der betreffenden Jahrgangsstufe nicht möglich.

4.2 Der Grundkursbereich

Aus dem Grundkursbereich sind folgende Halbjahresleistungen einzubringen:

- die Grundkurse aus **11/I, 11/II und 12/I im 3. und 4. Prüfungsfach** (die Abrechnung der Kurse aus 12/II in diesen Fächern erfolgt im Rahmen der Abiturprüfung);
- soweit nicht durch das 3. und 4. Prüfungsfach bereits eingebracht oder als Leistungskurse einzubringen, folgende **weitere Grundkurse**:

vier Grundkurse in einer fortgeführten Fremdsprache,
zwei Grundkurse in einem der Fächer Kunsterziehung oder Musik,
vier Grundkurse in Geschichte,
jeweils ein Grundkurs in den Fächern Geographie und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft,
vier Grundkurse in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik,
zwei Grundkurse in Ethik oder Religion.

(Mathematik und Deutsch sind ohne Ausnahme verpflichtende Prüfungsfächer, folglich in jedem Fall einzubringen).

Weitere Grundkurse, die in die Anrechnung eingebracht werden sollen, legt der Schüler selbst nach Beratung durch den Oberstufenberater bzw. Tutor spätestens zwei Schultage nach Ausstellung der Zeugnisse für das Halbjahr 12/II fest. Darunter können **bis zu 4 Halbjahresleistungen aus Wahlgrundkursen (maximal 5 Wochenstunden)** eingebracht werden. Die Mindestzahl 65 der Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe kann flexibel auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 verteilt werden. Die Möglichkeit der darauf bezogenen Anrechnungen von bis zu 5 Wochenstunden aus dem Wahlbereich gilt für Grundkurse aus diesem Bereich, jedoch nicht für Arbeitsgemeinschaften.

Leistungen aus Arbeitsgemeinschaften können nicht eingebracht werden.

Von den **vier Pflichtkursen** im Fach **Sport** können höchstens Halbjahresleistungen aus **drei Sportkursen** angerechnet werden.

Einbringungsbestimmungen im Grundkursbereich:

Jeder Schüler hat insgesamt von 11/I bis 12/II **22 Grundkurse** in die Gesamtqualifikation einzubringen. Die erreichten Punkte werden einfach gewertet.

Es müssen **insgesamt mindestens 110 Punkte** erreicht werden.

Nur **höchstens 5 der 22 Grundkurse** dürfen mit **weniger als 5 Punkten** benotet sein. Bei Kursergebnissen unter 5 Punkten muss durch einen entsprechenden Ausgleich die Mindestpunktzahl von 110 Punkten gesichert sein. Es können **höchstens 330 Punkte** erreicht werden.

Mit **0 Punkten** bewertete Grundkurse gelten als nicht belegt. Handelt es sich dabei um einen einbringungspflichtigen Kurs, ist die Zulassung zur Abiturprüfung ohne erfolgreiche Wiederholung der betreffenden Jahrgangsstufe nicht möglich.

4.3 Der Abiturprüfungsbereich

Zur Abiturprüfung wird ein Schüler zugelassen, der

- sich ordnungsgemäß zur Abiturprüfung angemeldet hat,
- erstmalig oder zweimalig an der Abiturprüfung teilnimmt,
- die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe nicht überschritten hat oder bis zum Ende des Prüfungszeitraums nicht überschreiten wird,
- die erforderlichen Kurse belegt hat und in die Gesamtqualifikation einbringen kann,
- die erforderliche Punktzahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Grund- und Leistungskurse unter Einschluss der Kursergebnisse aus 12/II erreicht hat oder erreichen kann.

Die **Abiturprüfung** erfolgt in 4 Fächern:

1. Leistungskursfach	(P1)	schriftlich	(240 - 300 Minuten)
2. Leistungskursfach	(P2)	schriftlich	(240 - 300 Minuten)
3. Grundkursfach	(P3)	schriftlich	(180 - 240 Minuten)
4. Grundkursfach	(P4)	mündlich	(30 Minuten)

Der Schüler bestimmt zu Beginn des Halbjahres 12/I die Abiturprüfungsfächer (neben P1 und P2 jetzt speziell P3 und P4) aus den Fächern des Pflichtbereichs.

Zu den Prüfungsfächern gehören die Fächer **Deutsch** und **Mathematik**.

Unter den vier Abiturprüfungsfächern muss sich aus jedem der drei Aufgabenfelder eines befinden.

Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld kann nur ein Fach Prüfungsfach sein.

Als **drittes** oder **viertes Prüfungsfach** können die Fächer **Sport, Ethik, evangelische Religion** oder **katholische Religion nicht** gewählt werden.

Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft und **Geographie** können nur **viertes** Prüfungsfach sein. Als Grundkursfächer können **Kunsterziehung** und **Musik** nur **viertes** Prüfungsfach sein.

Ist eines der Fächer Sport, Musik oder Kunsterziehung Leistungskursfach und damit Prüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält. Die schriftlichen Prüfungen in den neuen Fremdsprachen enthalten einen fachpraktischen Teil.

Einbringungsbestimmungen im Abiturprüfungsbereich (einschließlich 12/II)

Die Einbringung setzt sich zusammen aus:

- der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte in den **beiden Leistungskursfächern** und im **3. und 4. Abiturprüfungsfach** in **vierfacher Wertung** und
- der Summe der in den Prüfungsfächern erreichten Punkte im **Halbjahr 12/II** in **einfacher Wertung**.

Es **müssen** zum Bestehen der Abiturprüfung **mindestens 100 Punkte** von **maximal 300** erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Bei Ergebnissen unter 5 Punkten muss durch einen entsprechenden Ausgleich die Mindestpunktzahl von 100 Punkten gesichert sein.

In 2 Abiturprüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, müssen mindestens jeweils 25 Punkte gemäß o. g. Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Die mündliche Abiturprüfung

Der Schüler muss sich in einem **4. Prüfungsfach (P4)** einer mündlichen Prüfung unterziehen. Sie dauert 30 Minuten.

Zusätzlich finden in den Fächern, in denen eine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, mündliche Prüfungen statt, wenn

- die Leistung des Prüfungsteilnehmers in der schriftlichen Prüfung des betreffenden Faches mit 0 Punkten bewertet worden ist oder
- der Prüfungsteilnehmer oder der Erziehungsberechtigte die mündliche Prüfung beantragen.

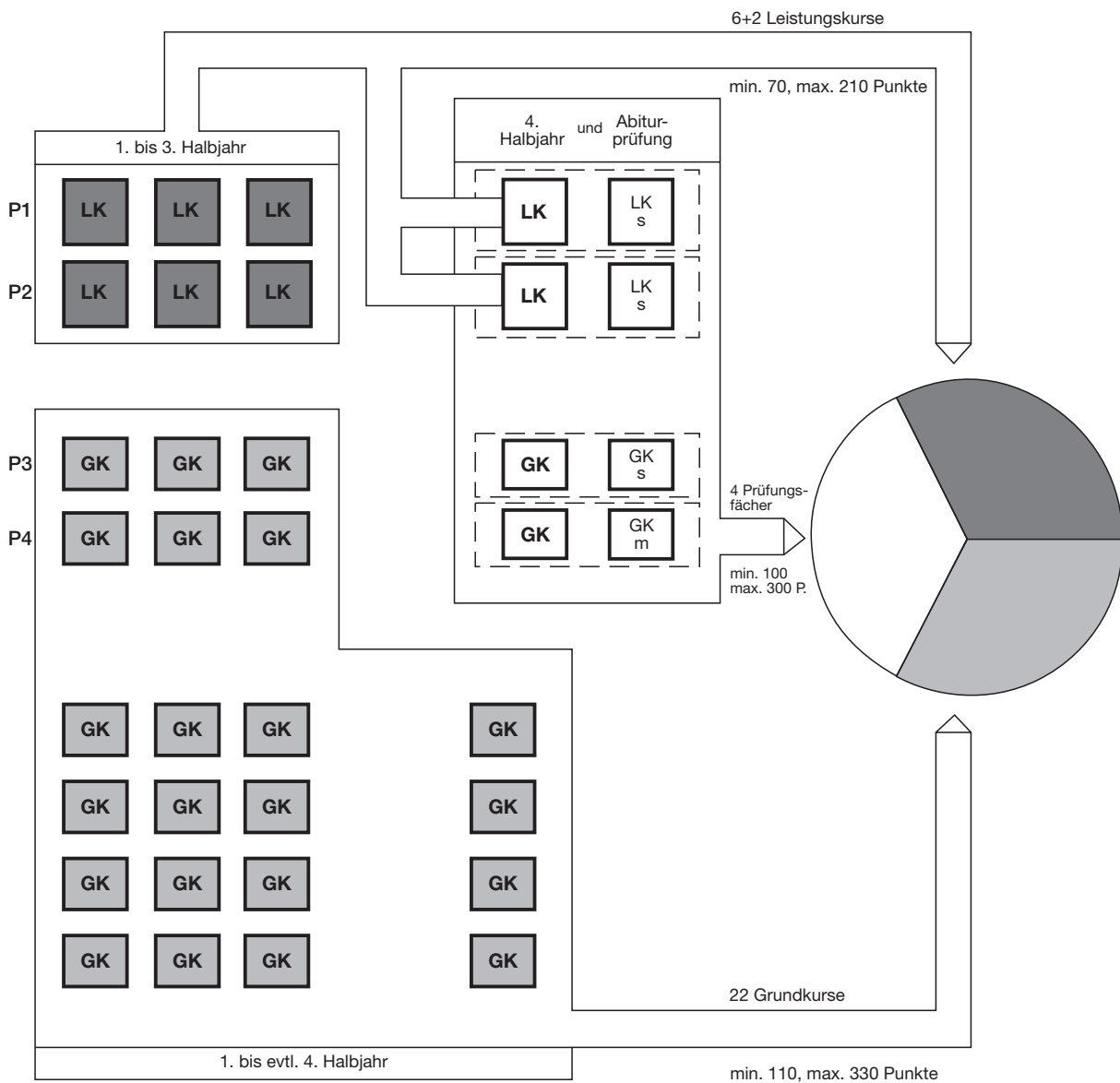
In solchen Fällen setzt sich das vierfach gewertete Prüfungsergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß der Tabelle im Anhang 7.3 zusammen.

Wenn die Abiturprüfung in den Fächern P 1, P 2 oder P 3 einschließlich der mündlichen Zusatzprüfung mit 0 Punkten bewertet wird, kann die Allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden. Die Leistungsergebnisse aus dem Abiturprüfungsbereich 12/II spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.

4.4 Errechnung der Gesamtqualifikation und der Abiturdurchschnittsnote

Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Ergebnisse aus den drei Bereichen:

- Leistungskursbereich (mind. 70 P., max. 210 P.)
- Grundkursbereich (mind. 110 P., max. 330 P.)
- Abiturprüfungsbereich (mind. 100 P., max. 300 P.)



Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach der folgenden Tabelle in die **Abiturdurchschnittsnote** umgerechnet.

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
840 bis 768	1,0	515 bis 499	2,6
767 bis 751	1,1	498 bis 482	2,7
750 bis 734	1,2	481 bis 465	2,8
733 bis 717	1,3	464 bis 449	2,9
716 bis 701	1,4	448 bis 432	3,0
700 bis 684	1,5	431 bis 415	3,1
683 bis 667	1,6	414 bis 398	3,2
666 bis 650	1,7	397 bis 381	3,3
649 bis 633	1,8	380 bis 365	3,4
632 bis 617	1,9	364 bis 348	3,5
616 bis 600	2,0	347 bis 331	3,6
599 bis 583	2,1	330 bis 314	3,7
582 bis 566	2,2	313 bis 297	3,8
565 bis 549	2,3	296 bis 281	3,9
548 bis 533	2,4	280	4,0
532 bis 516	2,5		

Die **Allgemeine Hochschulreife** wird zuerkannt, wenn

- in jedem Teilbereich die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht ist,
- in der Summe der drei Teilbereiche mindestens 280 von maximal 840 erreichbaren Punkten erzielt werden,
- in keinem der Fächer P1, P2, P3 die Abiturprüfung (ohne 12/II) mit 0 Punkten bewertet wird.

5. Wiederholung und Verweildauer

Die Verweildauer in der Oberstufe beträgt 2 Jahre. Sie kann grundsätzlich um ein Jahr überschritten werden.

Eine Jahrgangsstufe kann wiederholt werden, wenn

- die Bedingungen für eine Zulassung zur Abiturprüfung nicht erfüllt sind oder
- der Erziehungsberechtigte oder ein volljähriger Schüler einen Antrag auf freiwillige Wiederholung stellt, über den der Schulleiter zu entscheiden hat.

Besteht ein Oberstufenschüler die Abiturprüfung nicht, so wird ihm dies durch Bescheid der Schule unter Hinweis auf eine eventuelle Wiederholbarkeit nach weiterem einjährigem Schulbesuch bekanntgegeben.

In jedem Fall ist eine ganze Jahrgangsstufe (2 Halbjahre) im Umfang aller zu wählenden Kurse zu wiederholen. Die Leistungen aus dem ersten Durchgang verfallen und sind im Wiederholungsjahr neu in die Gesamtqualifikation einzubringen. Gleiches gilt, wenn der Schüler zur Abiturprüfung nicht angetreten ist.

Ausnahmsweise ist auch eine Wiederholung der Kurshalbjahre 11/II und 12/I nach Rücktritt nach 12/I mit Genehmigung des Schulleiters möglich.

Im Wiederholungsfall ist der Schüler verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und sich den Leistungskontrollen zu unterziehen.

Bei allen Wiederholungsfällen ist zu berücksichtigen, dass die Höchstverweildauer grundsätzlich 3 Jahre beträgt. Sie kann ausnahmsweise 4 Jahre betragen, wenn der Schüler zuvor eine Jahrgangsstufe wiederholt und zudem die Abiturprüfung nicht bestanden hat.

6. Die besondere Lernleistung (BELL)

6.1 Rahmenbedingungen

Die Vereinbarung der Kulturministerkonferenz vom Februar 1997 führt zur besonderen Lernleistung aus:

„Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Gesamtpunktzahl können die Länder vorsehen, dass Schülerinnen und Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Rahmen bzw. Umfang eines mindestens zweisemestrigen Kurses erbracht wird, in die Abiturprüfung einbringen können. Besondere Lernleistungen können z. B. sein: Ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden. In einem Kolloquium stellt die Schülerin bzw. der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.“

Die rechtliche Grundlage für diese Neuerung wurde für sächsische Gymnasien mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen vom 10.07.98 geschaffen.

6.2 Ziele

Die Erarbeitung einer besonderen Lernleistung ist ein selbst gewählter, aber auch selbst verantworteter Beitrag zur Erhöhung der Studierfähigkeit.

Die Erarbeitung einer besonderen Lernleistung wird größere Klarheit über eigenes Arbeitsverhalten und über Breite und Tiefe eigener Interessen bringen.

Die Erarbeitung einer besonderen Lernleistung wird helfen, Studien- und Berufseingangsvoraussetzungen zu verbessern.

Mit der Erarbeitung einer besonderen Lernleistung werden kooperative Fähigkeiten entwickelt.

Am Landesgymnasium St. Afra zu Meißen ist das Erstellen einer besonderen Lernleistung für jeden Schüler Pflicht.

6.3 Themen

6.3.1 Themenfelder

Ausgehend von o. g. Zielstellung erschließt sich ein breites Handlungsfeld für eigenverantwortetes Lernen.

Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Hochschulen, Verbänden, Unternehmen, Kirchen, politischen und sozialen Einrichtungen wird nicht nur akzeptiert, sondern gefördert.

Themenfelder sind:

- forschendes Lernen,
- künstlerische Tätigkeit,
- demokratisch-soziales Handeln.

Bedingungen für die Themenwahl sind:

- die Zuordnungsmöglichkeit zu Unterrichtsfächern - auch im weiteren Sinne - im Interesse der Bewertbarkeit;
- der persönliche Bezug im Interesse der Förderung von Eigeninitiative und Kreativität und der Förderung selbstgesteuerten Lernens unter Anleitung.

6.3.2 Themenfindung

Im Idealfall finden die Gymnasiasten ihre Themen selbst. Sie suchen sich geeignete Betreuer und Kooperationspartner und treffen selbständig die erforderlichen Absprachen.

Vor allem aus dem Unterricht - aus Grund- und Leistungskursen, fachübergreifenden Wahlgrundkursen, Projekten oder Praktika - können Themen abgeleitet werden.

Zur Themenfindung für besondere Lernleistungen sind auch geeignet:

- Mitarbeit an Projekten von Hochschulen, Instituten, Unternehmen;
- Mitarbeit an künstlerischen Projekten
- Mitarbeit an ökonomischen, ökologischen, sozialen und anderen gesellschaftlichen Projekten;
- Engagement in Vereinen und Verbänden;
- Exkursionen.

Zu erwarten ist, dass die Themen für die besondere Lernleistung zunächst als Arbeitsthemen vorgelegt werden, die ihre Präzisierung durch den Arbeitsprozess erfahren.

6.3.3 Themenangebote

Zunächst bieten die vom Freistaat geförderten Schüler-Wettbewerbe Themen für die besondere Lernleistung.

Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus Angeboten der Hochschulen.

Die Gymnasien mit vertiefter Ausbildung verpflichten sich, ihren Schülern geeignete Angebote zu unterbreiten.

6.4 Betreuung

Der Schüler wird durch einen geeigneten Fachlehrer betreut. Die Schule hat gegenüber Schülern, die sich für eine besondere Lernleistung entscheiden, eine Beratungs- und Betreuungspflicht.

Bisherige Erfahrungen in Sachsen mit vergleichbaren, zusätzlich erbrachten, außergewöhnlichen Lernleistungen haben gezeigt, dass auch eine Begleitung durch externe Kooperationspartner sachdienlich ist. Die Zusammenarbeit mit mehreren Partnern ist möglich.

6.5 Belegung und Einbringung

Der geforderte „Umfang eines mindestens zweisemestrigen Kurses“ (das bedeutet einen Arbeitsaufwand von mindestens 60 Stunden) kann auf verschiedene Weise realisiert und abgerechnet werden.

Denkbar sind:

- Fortführung eines in einem Pflicht- oder Wahlgrundkurs begonnenen Projektes im außerunterrichtlichen Bereich und in Projektwochen;
- Belegung eines Wahlgrundkurses oder einer Arbeitsgemeinschaft;
- selbstständige oder betreute Arbeit im schulischen oder außerschulischen Bereich.

Die persönliche Entscheidung, eine besondere Lernleistung erarbeiten zu wollen, treffen die Gymnasiasten in der Regel im Rahmen der Jahrgangsstufe 11. Für die Erarbeitung einer besonderen Lernleistung können sich die Schüler zwei Wochenstunden auf die zu erbringende Gesamtwochenstundenzahl anrechnen lassen. Entscheiden sich die Schüler für diese Anrechnung, wird die Arbeit an der besonderen Lernleistung belegpflichtig, und es muss ein Ergebnis vorgelegt werden, das mit mindestens einem Punkt bewertbar ist - auch dann, wenn die besondere Lernleistung nicht eingebracht werden soll.

Spätestens zum Termin der Festlegung der Abiturprüfungsfächer aus dem Grundkursbereich entscheiden die Schüler verbindlich und auch bei Gruppenarbeiten individuell über die Einbringung ihrer besonderen Lernleistung.

Generell ist dabei zu beachten, dass die Bestandteile der besonderen Lernleistung noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule eingebracht worden sein dürfen. Spätester Abgabetermin für die schriftliche Arbeit - gegebenenfalls mit fachpraktischer Komponente - der besonderen Lernleistung ist der Termin des Kurshalbjahreszeugnisses 12/I. Das Kolloquium findet zeitnah zu den Abiturprüfungen statt.

Das Thema der besonderen Lernleistung wird auf dem Abiturzeugnis auch dann zertifiziert, wenn der Schüler sie nicht in die Gesamtqualifikation einbringt. Voraussetzung dafür ist, dass das Ergebnis der Bewertung für die Dokumentation oder für Dokumentation und fachpraktischen Beitrag mindestens einen Punkt beträgt.

Das Abitur ist nicht bestanden, wenn die Einbringung der besonderen Lernleistung vereinbart ist, ihr Ergebnis aber mit insgesamt 0 Punkten bewertet werden muss.

6.6 Anforderungen und Bewertung

6.6.1 Fachpraktischer Beitrag, schriftliche Arbeit, Kolloquium

Besondere Lernleistungen können resultieren aus:

- umfassenden Beiträgen aus vom Freistaat Sachsen geförderten Wettbewerben;
- Jahresarbeiten;
- der Aufarbeitung umfassender, auch fachübergreifender Projekte oder Praktika.

Dabei ist die Erarbeitung fachpraktischer Beiträge (z.B. künstlerische Arbeiten, Entwicklung von Medien und Funktionsmodellen, Aufgabenlösungen in Leistungswettbewerben) denkbar.

Bedingungen für die Anerkennung einer Arbeit als besondere Lernleistung sind gezielte Aufarbeitung und systematische Reflexion von Arbeitsgegenstand, Arbeitsverlauf und Arbeitsergebnis. Diese Forderung gilt ausnahmslos für alle Themen.

Wesentlicher Bestandteil der besonderen Lernleistung ist in jedem Fall eine schriftliche Dokumentation, die in einem Kolloquium zu präsentieren ist. Die schriftliche Dokumentation, deren Umfang etwa 15 Seiten betragen sollte, wird in ansprechender äußerer Form vorgelegt. Dazu gehören eine saubere und übersichtliche Ausführung ebenso wie eine wirksame und präzise optische Gestaltung.

Die Dokumentation enthält z.B.

- in der Einleitung: die Erläuterung und Abgrenzung des (möglichst originellen) Themas, die Begründung seiner Relevanz;
- im Hauptteil: den Nachweis der Verwendung angemessener Methoden, das geeignete Fixieren und die übersichtliche Darstellung der Ergebnisse sowie ggf. deren kritische Diskussion, eine kritische Methodenreflexion;
- im Schlussteil: die Darstellung möglicher Konsequenzen, Querverbindungen, Anwendungen und Auswirkungen.

Ein normgerechtes Quellenverzeichnis und eine Eigenständigkeitserklärung und ein möglicher Anhang sowie eine Kurzfassung sollten die Arbeit abschließen.

Das abschließende Kolloquium dient der Präsentation des Arbeitsergebnisses. Die Schüler bzw. Schülergruppen weisen sich als Autoren der Arbeit mit fundierten Kenntnissen zu Zielen, Methoden, inhaltlichen Details und Ergebnissen aus.

6.6.2 Leistungsermittlung, Leistungsbewertung

Das Bewertungsverfahren ist vor Beginn der Arbeit zu besprechen.

Bewertungsgrundlage für die **schriftliche Dokumentation** ist der Nachweis der Beherrschung von Methoden, die auf wissenschaftliche Arbeitsweise vorbereiten. Dazu gehören:

- Wert und Umfang der Argumente;
- Konzentration auf das Wesentliche, Komprimiertheit; Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung;
- Benennen der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse;
- Reflexion der Methoden und Lösungen - insbesondere bei mehreren möglichen Varianten;
- Originalität, Kreativität, Selbständigkeit und Problemorientierung;
- Qualität und Umfang der Recherchen;
- exakte Dokumentation des Arbeitsprozesses;
- Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner.

Die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung wird vom betreuenden Lehrer bewertet. Die Zweitkorrektur durch einen anderen Lehrer ist in jedem Falle wegen der Abiturelevanz der Ergebnisse notwendig. Externe Experten können als Gutachter herangezogen werden. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die Arbeit extern betreut wurde.

Bewertungsgrundlagen des **Kolloquiums** sind:

- Umfang des Wissens und Könnens;
- Argumentationssicherheit;
- Konzentration, Logik, Verständlichkeit der Ausführungen;
- Reaktionsfähigkeit, Engagement, Rhetorik;
- Sicherheit und Schauwert der Präsentation, wie z. B. fachpraktischer Vorfürungen.

Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch eine Prüfungskommission des betreffenden Gymnasiums, die analog der Fachprüfungskommission der mündlichen Abiturprüfung zusammengesetzt ist. Mitglied ist in jedem Falle der Betreuer. Auch hier können sich betreuende Fachlehrer durch externe Fachleute in Gutachterfunktion beraten und unterstützen lassen.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten bei Einzelleistungen, 20 bis maximal 30 Minuten pro Teilnehmer bei Gruppenarbeiten. Wesentlich ist die Individualisierbarkeit der Leistung des Einzelnen.

Die Gewichtung der mündlichen Leistung im Kolloquium zur schriftlichen Arbeit erfolgt im Verhältnis **1:2**.

Die Gesamtpunktzahl der besonderen Lernleistungen in vierfacher Wertung wird nach einer Tabelle (ähnlich der im Anhang 7.3) ermittelt.

Sofern die besondere Lernleistung eine **fachpraktische Komponente** enthält, gilt die Gewichtung: fachpraktische Komponente zu schriftliche Arbeit zu Kolloquium wie **1:1:1**.

Fachpraktische Komponenten sind z. B.:

- durch zuständige Fachlehrer in ursächlichem Zusammenhang mit der besonderen Lernleistung bewertete Arbeitsergebnisse aus Projekten, Praktika oder künstlerischer Tätigkeit;
- durch die jeweiligen Fachjurs bewertete Wettbewerbsbeiträge.

Bei Wettbewerben ist eine Einzelfallprüfung sowohl hinsichtlich einzelner Anforderungskriterien als auch hinsichtlich der Gesamtwettbewerbsleistung unverzichtbar. Die Begleitung der Schüler durch Lehrer des betreffenden Gymnasiums ist aus juristischen, organisatorischen und sachlichen Gründen notwendig. Sie müssen vor allem den zeitlichen Umfang, den individuell und selbständig erbrachten Anteil sowie die Verbindung zu schulischen Referenzfächern einschätzen bzw. bestätigen und in die abschließende Bewertung einbringen können.

Bei **Gruppenarbeit** gilt folgender Bewertungsmodus:

Die gemeinsam erbrachte Leistung wird mit bis zu 15 Punkten der einfachen Wertung bewertet (Grundbewertung). Diese Punktzahl wird mit der Anzahl der Gruppenmitglieder multipliziert und dadurch ein Punktepool gebildet. Dieser Pool wird auf die Mitglieder entsprechend ihrem individuellen Beitrag (ggf. zwischen den Extremen 0 Punkte und 15 Punkte) so aufgeteilt, dass der Pool exakt ausgeschöpft wird.

Die Leistung der einzelnen Schüler muss individualisierbar sein. Eine Gruppe soll deshalb nicht mehr als drei Mitglieder umfassen.

Mit Hilfe einer Checkliste kontrolliert und bestätigt der betreuende Lehrer die schrittweise Erfüllung der Anforderungen einer besonderen Lernleistung.

Die Zusammensetzung der Gesamtqualifikation mit BELL ist den Anhängen 7.4 und 7.5 zu entnehmen.

7. Anhang

7.1 Belegplan

Bezeichnung des Gymnasiums	Vor- und Zuname
BELEGPLAN	Geburtsdatum und -ort
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort
	Datum des Eintritts in die gymnasiale Oberstufe
	Tutor/in
	Unterschrift Schüler/in
Prüfungsfächer:	Unterschrift Eltern
Verbindlich P1 (schriftlich): _____ Leistungskursfach (LF)	
Verbindlich P2 (schriftlich): _____ Leistungskursfach (LF)	
Voraussichtlich P3 (schriftlich): _____ Grundkursfach (GF)	
Voraussichtlich P4 (mündlich): _____ Grundkursfach (GF)	

Aufgabenfeld	Zahl der belegungspflichtigen Kurse	Fach	Zahl der möglichen Wochenstunden		Zahl der belegten Wochenstunden				
			LF	GF	11/I	11/II	12/I	12/II	Summe
Sprachlich-literarisch-künstlerisch	4	Deutsch	5	4					
	4 ^{a)}	Sorbisch	5 ^{a)}	4					
	4	Fremdsprache	5	4					
		weitere Fremdsprache	-	3					
	4	Kunsterziehung	5 ^{b)}	2					
Gesellschaftswissenschaftlich	4	Geschichte	5	2					
	2 (12/I und 12/II)	Gemeinschaftskunde/Re./Wirtschaft	-	2					
	2 (11/I und 11/II)	Geographie	-	2					
Mathemat.-naturwiss.-technisch	4	Mathematik	5	4					
	4	Biologie	5	3					
	in einem der Fächer	Chemie	5	3					
		Physik	5	3					
Ohne Zuordnung	4	Ethik	-	2					
		Religion	5 ^{d)}	2/3 ^{d)}					
		Bezeichnung							
	4	Sport	5 ^{e)}	2					
	Besondere Lernleistung		insges. max. 2						
Wahlbereich	-	Astronomie	-	2					
	-	Informatik	-	2					
	-	Fremdsprache	-	3					
	-	fachübergreifender Grundkurs	-	3 oder 2					
	Summe LF								
	Summe GF								
	Bes. Lernleist.								
	Gesamtsumme								

^{a)}Nur am Sorbischen Gymnasium Bautzen

^{b)}Nur an Gymnasien mit musikischem Profil

^{c)}Nur an Gymnasien mit musikischem Profil oder mit vertiefter musischer Ausbildung

^{d)}Nur an Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft

^{e)}Nur an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung

7.2 Zeugnisformular der Allgemeinen Hochschulreife

Vor- und Zuname

I Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12¹

Fach	Bewertung	
	Punktzahlen in einfacher Wertung	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Jahrgangsstufe 11	Jahrgangsstufe 12
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1. Halbjahr	1. Halbjahr	
	2. Halbjahr	
Deutsch		
Sorbisch		
Englisch		
Französisch		
Griechisch		
Italienisch		
Latein		
Polnisch		
Russisch		
Spanisch		
Tschechisch		
Kunsterziehung		
Musik		
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld		
Geschichte		
Gemeinschaftskunde/Rechts- erziehung/Wirtschaft		
Geographie		
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld		
Mathematik		
Biologie		
Chemie		
Physik		
Ethik		
Evang./Kath. Religion		
Sport		
Wahlbereich		
Astronomie		
Informatik		
(Fremdsprache)		
(fachübergreifender Grundkurs)		

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1	- + 2	+ 3	- + 4	+ 5	- 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung.
Die Bewertung von Grundkursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, wird in Klammern gesetzt. Leistungsfächer sind mit (LF) gekennzeichnet. Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.
² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Name und Ort der Schule

Freistaat Sachsen



ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname _____ in _____
geboren am _____
wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- "Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- "Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
- "Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (OAVO) vom 15. Januar 1996 in der jeweils geltenden Fassung

Vor- und Zuname _____

II Leistungen in der Abiturprüfung¹

Prüfungsfach	Bewertung:	
	Punktzahlen in schriftlich	Punktzahlen in mündlich
1. (LF)		
2. (LF)		
3.		
4.		

Besondere Lernleistung¹

Thema: _____

Punktzahl in vierfacher Wertung: _____

III Gesamtqualifikation

Punktsumme aus 22 Grundkursen in einfacher Wertung: _____ (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)

Punktsumme aus 6 Leistungskursen (Halbjahre 11/I bis 12/I) in doppelter Wertung und 2 Leistungskursen (Halbjahre 12/II) in einfacher Wertung: _____ (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)

Summe aus den Punkten in den 4 Prüfungen in vierfacher/dreifacher Wertung² und den in den 4 Prüfungsfächern im Halbjahr 12/II erreichten Punkten in einfacher Wertung sowie den für die besondere Lernleistung erteilten Punkten in vierfacher Wertung: _____ (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl: _____ (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)

Durchschnittsnote: _____ in Ziffern _____ in Worten

Der Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Gesamtpunktzahl liegt die Anlage 2 zu § 43 OAVO zu Grunde.

¹ Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.
² Diese Angabe ist zu streichen, wenn eine besondere Lernleistung bewertet wurde.
³ Diese Angabe ist zu streichen, wenn keine besondere Lernleistung bewertet wurde.
⁴ Bei schriftlicher und mündlicher Prüfung im selben Fach wird die Punktzahl nach Anlage 1 zu § 26a Abs. 5 und § 27 Abs. 8 OAVO berechnet.

Vor- und Zuname _____

IV Ergebnisse der Pflichtfächer, die in Klassenstufe 10 abgeschlossen wurden

Fach	Note	Notenstufe

V Fremdsprachenunterricht

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe
	bis
	bis
	bis

Dieses Zeugnis schließt das **Latinum/Graecum/Hebraicum¹** ein.

Bemerkungen: _____

Frau/Herr¹ _____ hat die **Abiturprüfung bestanden** und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum _____

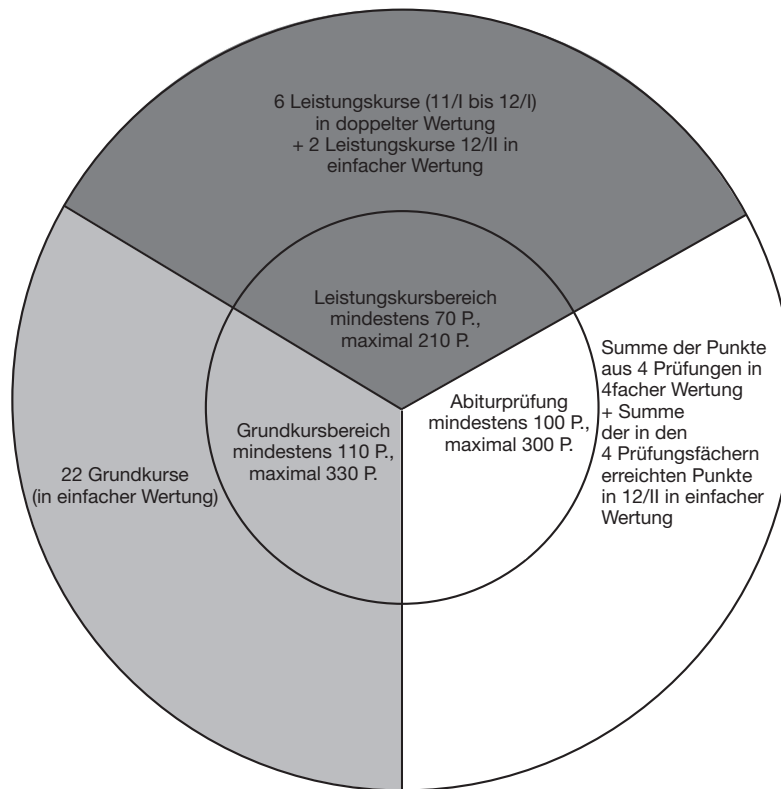
Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende/r _____ Mitglied _____

Dienstsiegel der Schule _____ Mitglied _____

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

7.3 Kreisdiagramm und Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne besondere Lernleistung

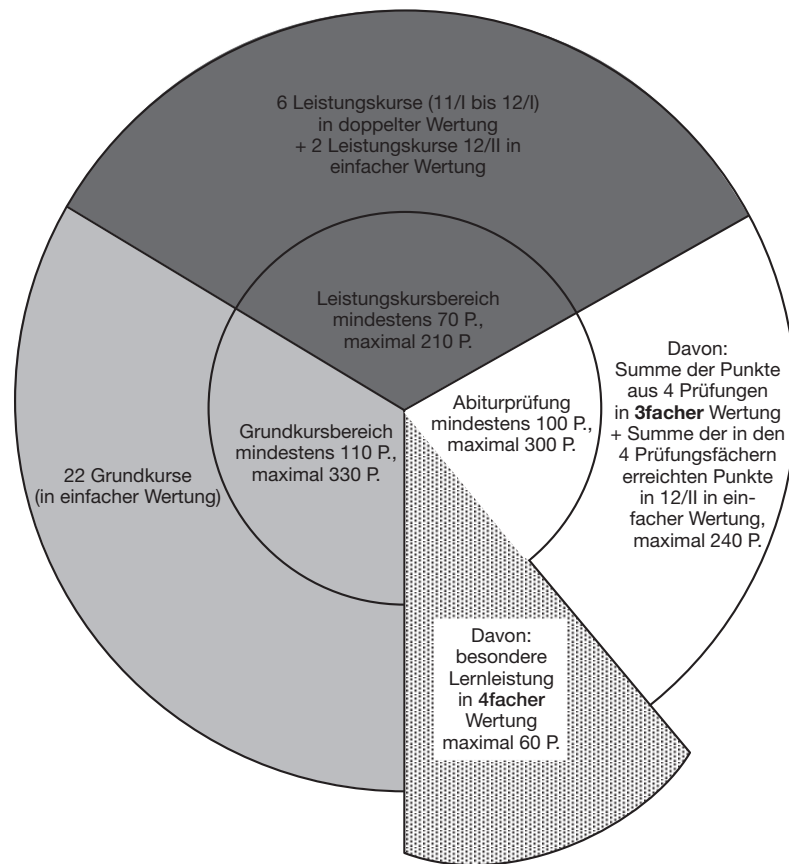


		schriftliche Prüfung																		
		Noten	6	5			4			3			2			1				
				-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+			
		Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
mündliche Prüfung	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	vierfach gewertetes Prüfungsergebnis	
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41		
	5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42		
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44		
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45		
	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46		
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48		
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49		
	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50		
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52		
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53		
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54		
+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56			
-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57			
1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58			
+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60			

Beispiel: Schriftliche Prüfung 8 Punkte, mündliche Prüfung 7 Punkte, Endergebnis 30 Punkte

Zur Ermittlung in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung in 12/II in einfacher Wertung hinzugezählt.

7.4 Kreisdiagramm und Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung



		schriftliche Prüfung															dreifach gewertetes Prüfungsergebnis					
		Noten		6			5			4			3			2			1			
		Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	14	15		
mündliche Prüfung	6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30				
	5	-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31			
		+	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32			
	4	-	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33			
		+	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34			
	3	-	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35			
		+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36			
	2	-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37			
		+	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38			
	1	-	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39			
		+	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40			
		-	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41			
+		12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42				
	-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43				
	+	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44				
	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45					

Beispiel: Schriftliche Prüfung 8 Punkte, mündliche Prüfung 7 Punkte, Endergebnis 23 Punkte

Zur Ermittlung in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung in 12/II in einfacher Wertung hinzugezählt.

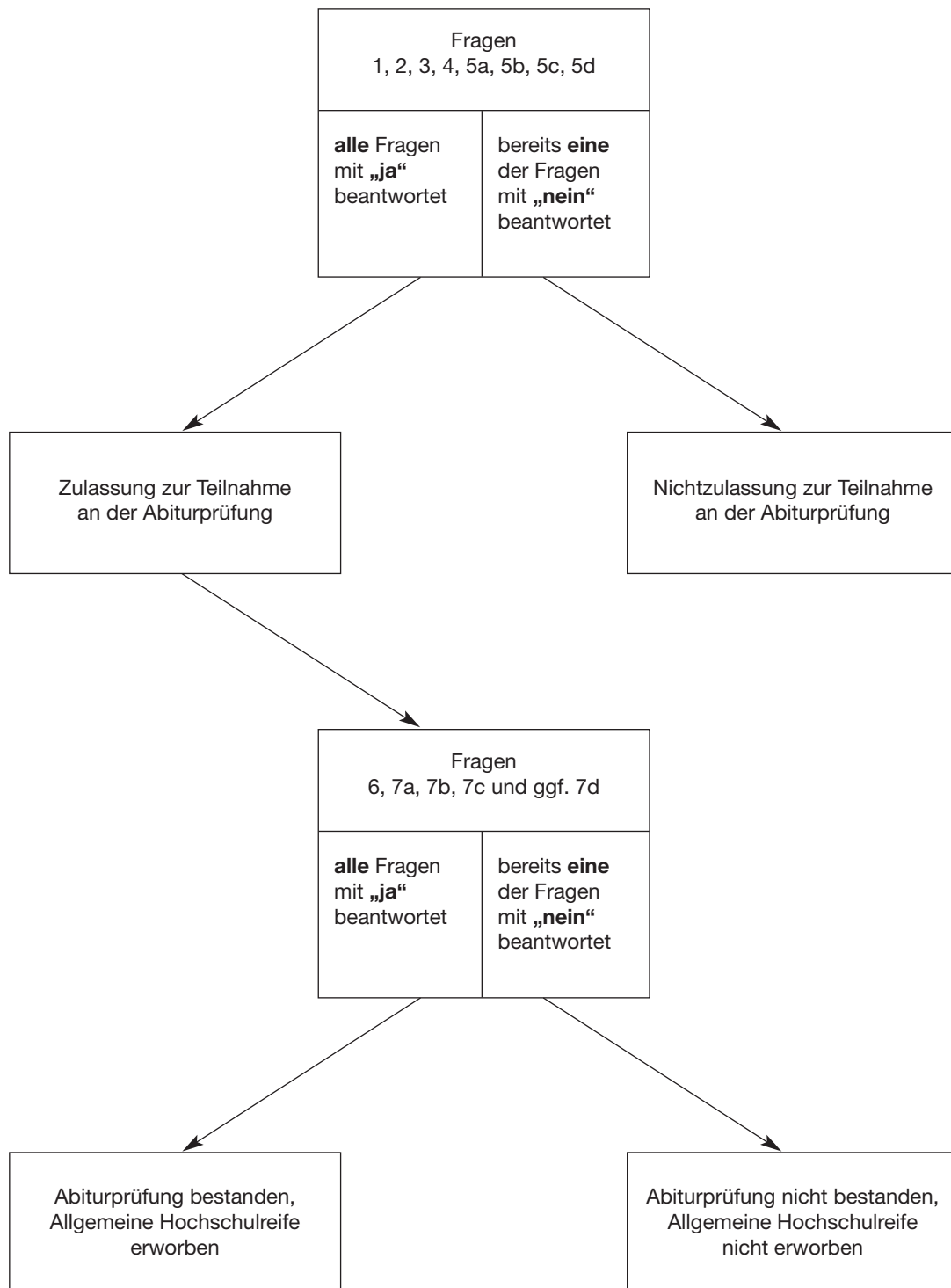
7.5 Berechnung im Rahmen der Abiturprüfung ohne besondere Lernleistung und mit besonderer Lernleistung

Die folgende Übersicht vergleicht die Zusammensetzung des Abiturprüfungsbereichs der Gesamtqualifikation.

Prüfungsfach	max. Punktzahl ohne BELL	max. Punktzahl mit BELL
P1	60 Punkte	45 P.
P2	60 Punkte	45 P.
P3	60 Punkte	45 P.
P4	60 Punkte	45 P.
BELL		60 P.
Summe	240 Punkte	240 P.
Einfache Wertung der 4 Prüfungsfächer 12/II	60 Punkte	60 P.
Endsumme	300 Punkte	300 P.

7.6 „Ihr Weg zum Abitur“ (eine persönliche Checkliste)

- Frage 1: Haben Sie sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Abiturprüfung angemeldet?
- Frage 2: Werden Sie erstmalig (bzw. zweimalig) an der Abiturprüfung teilnehmen?
- Frage 3: Werden Sie die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe einhalten?
- Frage 4: Erreichen Sie in jedem der belegungspflichtigen und in die Gesamtqualifikation einzubringenden Halbjahreskurse **mehr als 0 Punkte?**
- Frage 5a: Bringen Sie im Leistungskursbereich als Summe aus den 6 Halbjahreskursen von 11/I, 11/II und 12/I (in doppelter Wertung) sowie aus den 2 Halbjahreskursen von 12/II (in einfacher Wertung) **mindestens 70 Punkte** in die Gesamtqualifikation ein?
- Frage 5b: Weisen im Leistungskursbereich wenigstens 4 Ihrer 6 Halbjahreskurse von 11/I, 11/II und 12/I (in einfacher Wertung) **mindestens 5 Punkte** auf?
- Frage 5c: Bringen Sie im Grundkursbereich als Summe aus den 22 notwendigen Halbjahreskursen (in einfacher Wertung) **mindestens 110 Punkte** in die Gesamtqualifikation ein?
- Frage 5d: Weisen im Grundkursbereich mindestens 17 Ihrer 22 notwendigen Halbjahreskurse (in einfacher Wertung) jeweils **mindestens 5 Punkte** auf?
- Frage 6: Weist Ihr Zeugnis des Kurshalbjahres 12/II sowohl im Leistungs- als auch im Grundkursbereich alle erforderlichen Mindestpunktzahlen auf?
- Frage 7a: Bringen Sie bei den 4 Abiturprüfungsfächern als Summe aus den Prüfungsergebnissen (in vierfacher Wertung) sowie aus den Halbjahresergebnissen von 12/II (in einfacher Wertung) **mindestens 100 Punkte** in die Gesamtqualifikation ein?
- Frage 7b: Weisen wenigstens 2 Ihrer Abiturprüfungsfächer, darunter wenigstens 1 Leistungskursfach, jeweils mindestens 25 Punkte auf? (Wertung gemäß 7a)
- Frage 7c: Haben Sie in den Abiturprüfungsfächern P 1, P 2, P 3 ein Prüfungsergebnis von **mehr als 0 Punkten?**
- Frage 7d: Haben Sie, sofern Sie die **besondere Lernleistung** einbringen, alle Bedingungen erfüllt?



Impressum

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Sächsischer Bildungsserver
www.sachsen-macht-schule.de

Druck:
Druckerei Thieme GmbH & Co. KG, Meißen
Auflagenhöhe 17 000 Exemplare

Titelseite:
Foto Steffen Giersch
Figur Leistungskurs Kunst, Klasse 12, Geschwister-Scholl-Gymnasium Freiberg

Ausgabe 2006/2007

Kostenlose Bestelladresse
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 2 10 36 71 oder (03 51) 2 10 36 72
Fax: (03 51) 2 10 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de (kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)